

Stand vom / Version: 19.04.2024 / V02

Referat 31

In Kraft seit: 08.12.2022

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Leitlinien

zur Umsetzung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung und anderer Vorschriften

im Bahnhofsquartier, dem Bereich des Weltkulturerbes sowie dem Bereich touristischer Attraktionen

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungsdatum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt
2	11.04.2024	100 u.a.	Bezeichnung des Ressorts
2	11.04.2024	414a	Örtliche Konkretisierung von unzumutbarer Beeinträchtigung
2	11.04.2024	417	Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen
2	11.04.2024	418	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)
2	xx.xx.xxxx		Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Bettelei und Lärmbelästigungen)

1. Zielsetzung

- 100 Der Senator für Inneres und Sport beabsichtigt, durch Zerschlagung der BtM-Straßenhandelsszene im Umfeld des Hauptbahnhofes, durch Orientierung der BtM-Konsument:innen-Szene zum akzeptierten Ort in der Friedrich-Rauers-Straße und durch Durchsetzung des Ordnungsrechts im Umfeld des Hauptbahnhofes sowie im Hauptbahnhof selbst, dem Bereich des Weltkulturerbes sowie dem Bereich touristischer Attraktionen die objektive Sicherheit in diesen Bereichen zu gewährleisten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.
- 101 Die nachstehenden Leitlinien sollen den Einsatzkräften der Polizei Bremen sowie des Ordnungsamtes im Bahnquartier eine praktikable Auslegungshilfe im Bereich des Ordnungsrechts geben.

2. Einsatzgrundsätze, Zuständigkeit

- 200 Das ordnungsrechtliche Einschreiten soll grundsätzlich niedrigschwellig erfolgen, um Störungen der öffentlichen Ordnung bestmöglich zu vermeiden oder erforderlichenfalls zu beseitigen.
- 201 Der Kommunikation kommt lageangepasst eine hohe Bedeutung zu. Können Störungen durch verbale Einflussnahme auf die betroffenen Personen nachhaltig verhindert oder beseitigt werden, sind reine Ordnungstörungen nicht zwingend im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ahnden.¹
- 202 Bestehen in den Fällen der Ziffer 201 Zweifel, dass die Beseitigung der Störung ausschließlich durch Kommunikation erfolgreich ist, sind die Instrumente des Polizei- und des Ordnungswidrigkeitenrechts einzusetzen.
- 203 Der Polizeivollzugsdienst ist, neben dem Ordnungsamt Bremen als zuständige Polizeibehörde, nach § 125 Abs. 1 S. 2 BremPoIG für die hier gegenständlichen Maßnahmen gleichermaßen zuständig. Beide handeln im gemeinschaftlichen Interesse für eine Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls am Hauptbahnhof.

3. Umweltschutzrecht

- 300 Der Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Bremen ist zu beachten.²
- 301 Das Wegwerfen von Zigarettenkippen und Verpackungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld von 50 EUR zu ahnden ist (Verstoß nach § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

4. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung

- 400 Die folgenden Passagen sind Auslegungshilfen zur Würdigung der Eingriffsvoraussetzungen der §§ 1, 2 und 3 des Ortsgesetzes über die Öffentliche Ordnung.

¹ Insbesondere in Fällen der Ziff. 5.7a der Rahmenkonzeption.

² Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt).

4.1. § 1 OGÖffO, Missbräuchliche Formen der Bettelei

410 Gesetzestext³:

„§ 1

Missbräuchliche Formen der Bettelei

- (1) Die Bettelei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder ist untersagt.
 - (2) Das organisierte oder bandenmäßige Betteln ist untersagt.
 - (3) Ferner ist aufdringliches und aggressives Betteln untersagt. Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn
 1. Personen angefasst, festgehalten, bedrängend verfolgt oder ihnen der Weg versperrt wird,
 2. das Betteln den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 3. aktives Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs erfolgt, soweit dieser Bereich öffentlich zugänglich ist und die Handlung nicht ersichtlich durch den Gastronomiebetrieb gestattet wird,
 4. aktives Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.“
- 411 Findet ein Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder statt, ist dies sofort zu unterbinden.
In diesen Fällen ist neben der Prüfung der Maßnahmen gem. RN 415 zudem regelmäßig zu prüfen, ob eine Mitteilung wegen Gefährdung des Kindeswohls an das Amt für soziale Dienste erforderlich ist.
- 412 Werden Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass ein organisiertes oder bandenmäßiges Betteln erfolgt, ist dies sofort zu unterbinden. Entsprechende Vorfälle sind zu dokumentieren und auszuwerten, so dass ein Überblick über die jeweiligen Strukturen gewonnen werden kann.
- 412a Findet ein Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs statt, soweit dieser Bereich öffentlich zugänglich ist und die Handlung nicht ersichtlich durch den Gastronomiebetrieb gestattet wird, ist dies sofort zu unterbinden. Gleiches gilt für aktives Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 412b Findet ein Betteln dergestalt statt, dass angesprochene Personen festgehalten oder in jedweder Form berührt werden, ist dies sofort zu unterbinden.
- 413 Eine Person wird bedrängt, wenn die bettelnde Person die angesprochene Person in eine für diese unangenehme Situation bringt. Das bedrängende Betteln erfordert somit eine aktive Handlung der bettelnden Person. Das stille Betteln am Straßenrand schließt in der Regel ein Bedrängen aus.
- 414 Beispiele für bedrängendes Betteln:
- Die angesprochene Person glaubt zurückweichen zu müssen,
 - die angesprochene Person empfindet augenscheinlich Unbehagen,
 - die bettelnde Person geht innerhalb weniger Sekunden von Person zu Person und fragt wahllos nach Geld,

³ Hinweis: Eine entsprechende Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung ist am 16.4.2024 vom Senat beschlossen worden. Die Stadtbürgerschaft muss die Gesetzesänderung noch beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Änderung gilt die vorherige Fassung der Ziffer 4.1 dieses Erlasses.

Abteilung 3 ‚Öffentliche Sicherheit‘
Referat 31

- die bettelnde Person läuft einer angesprochenen Person penetrant und aufmerksamkeitsuchend hinterher,
- die bettelnde Person fragt nach einer Ablehnung weiterhin nach Geld oder kommentiert die Versagung oder stellt sie in Frage bzw. führt Möglichkeiten zur Geldbeschaffung aus.

415 Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.
Erfolgte Verstöße können zudem als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) OGÖffO) verfolgt werden, wenn nicht nach den Umständen des Einzelfalls eine ausschließlich kommunikative Lösung sachgerecht erscheint (vgl. Ziff. 201, 202).

4.2. §§ 2, 3 OGÖffO, Betäubungsmittelkonsum auf öffentlichen Flächen und Verhalten auf Straßen und in der Öffentlichkeit

410 Gesetzestext:

§ 2 OGÖffO

Das Lagern sowie das dauerhafte Verweilen von Personen auf öffentlichen Flächen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist untersagt.

§ 3 OGÖffO

Es ist untersagt,

1. sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen,
2. auf der Straße oder der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen zu urinieren oder seine Notdurft zu verrichten.

411 Tatbestandsmerkmal „zum Zwecke des Konsums“:

Beide Ordnungswidrigkeiten erfordern einen Aufenthalt zum Zwecke des Konsums entweder von Alkohol oder von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz. Sind Alkohol oder Betäubungsmittel zum unmittelbaren Konsum verfügbar, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Aufenthalt zum Zwecke des Konsums erfolgt.

412 Tatbestandsmerkmal „dauerhaft“:

Es kommt für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des dauerhaften Aufenthaltes nicht auf die tatsächliche Dauer der Nutzung an, sondern auf die erkennbare Nutzungsabsicht.

Regelhaft ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn die betroffene Person sich ohne einen anderweitigen Aufenthaltsgrund

- an einem Ort niederlässt,
- mit Personen trifft, oder
- Gegenstände um sich herum ausgebreitet hat.

Im Bereich der Haltestellen ist der Aufenthalt zum Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln gemäß des Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen.

413 Tatbestandsmerkmal „für Dritte beeinträchtigende Art“ (§ 2):

Das Konsumieren oder Zubereiten von Betäubungsmitteln stellt aufgrund der hohen Öffentlichkeitswirksamkeit und der besonderen Auswirkungen auf das subjektive Sicher-

Abteilung 3 ‚Öffentliche Sicherheit‘
Referat 31

heitsgefühl der Bevölkerung an diesem hochfrequentierten Verkehrsort an allen Örtlichkeiten im Bahnhofsquartier eine für Dritte beeinträchtigende Art des Umgangs mit Betäubungsmitteln dar.

414 Tatbestandsmerkmal „unzumutbare Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 1):

Das Konsumieren von Alkohol stellt regelmäßig eine unzumutbare Beeinträchtigung dar, wenn mindestens eine der folgenden Verhaltensweisen vorliegt:

- Die Person ist augenscheinlich stark alkoholisiert (Atemalkohol, verwaschene Aussprache, übermäßig laute Aussprache etc.);
- der Alkohol wird in einer Gruppe konsumiert;
- durch Passanten oder Notrufe wurde auf die Situation aufmerksam gemacht, weil sich Personen durch das Verhalten gestört fühlen.

414a Insbesondere in den folgenden Bereichen in Bremen ist regelmäßig von einer unzumutbaren Beeinträchtigung für Dritte auszugehen:

1. Platz der Deutschen Einheit
2. ZOB
3. Postamt 5 (Bahnhofsplatz 20 & 21, An der Weide 48 – 53)
4. Tivoli-Hochhaus (Rembertiring 2, Bahnhofsplatz 29), Rudolf-Hilferding-Platz, Rembertiring bis zum Kreisel
5. Hillmannplatz
6. Flächen und Gebäudeeingänge sowie Service-Bereiche der nachfolgenden Straßen: Bahnhofstraße, Herdentorsteinweg, Auf der Brake, Contrescarpe, Am Wall, Domsheide, Schüsselkorb, Obernstraße, Hutfilterstraße, Sögestraße
7. Wallanlagen inkl. Zuwegungen
8. Bremer Rathaus und der Roland mit dem Marktplatz (UNESCO Weltkulturerbe), Unser Lieben Frauen Kirchhof,
9. Gebäude und Anlagen der Bremischen Bürgerschaft
10. Böttcherstraße, Schlachte, Martinianleger, Schnoorviertel

415 Vorgehen in Fällen des § 2 OGÖffO:

Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.
Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) OGÖffO) verfolgt werden.
Verstöße nach dem BtMG sind ebenso zu prüfen und ggf. zu verfolgen.

416 Vorgehen in Fällen des § 3 OGÖffO:

Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.
Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) OGÖffO) verfolgt werden.

417 Das Vorgehen in Fällen des Verstoßes nach dem Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen erfolgt entsprechend der Ziffern 415 und 416.

- 418 Vorgehen in Fällen des Verstoßes nach dem Konsum- Cannabisgesetz (KCanG)
Im Bahnhofsquartier werden Kinderbetreuungsstätten und Schulangebote betrieben. Die Sichtweite zu diesen ist bei der Wahrnehmung von Cannabiskonsum stets zu prüfen.

4.3. Lagern im öffentlichen Raum

- 430 Es gelten die Ziffern 1 und 2 des Erlasses v. 13. Juni 2019 (Leitlinien zum Einschreiten von Ordnungsamt und Polizei, um auf konfliktträchtiges Verhalten von Menschen in prekären Lebenslagen angemessen und einheitlich zu reagieren).
- 431 Darüber hinaus ist in den Bereichen gem. Rz. 414a ein Lagern zu jeder Tageszeit zu unterbinden.

5. Ergänzende Hinweise

- 500 Es ist das Ziel, Menschen in prekären Lebenslagen aus ebendiesen herauszuführen und hierzu an Hilfseinrichtungen weiterzuvermitteln. Sie sollen durch höfliche Ansprache dazu aufgefordert werden, entsprechende Angebote aufzusuchen und nicht durch ihr Verhalten gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen. Dargelegte Missstände im Hilfesystem bzw. fehlende Angebote sind zu dokumentieren und an den Senator für Inneres zu leiten. Ebenso verhält es sich bei besonders akzeptierten Hilfsangeboten, welche erforderlichenfalls auszubauen sind.
- 501 Bei festgestellten Verhaltensstörungen sind die Maßnahmen daran auszurichten, dass die Personen künftig den Bahnhofsbereich meiden oder aber ein angemessenes Verhalten aufzeigen. Den Personen soll aufgezeigt werden, wo mit den Hilfetragern abgestimmte akzeptierte Orte mit einem geringeren Kontrolldruck geschaffen wurden. Sollten Personen auf Grund von Verstößen gegen Platzverweise diese Einsicht nicht aufzeigen, sind Folgemaßnahmen konsequent zu prüfen.
- 502 Bei festgestellten Straftaten (z.B. Körperverletzungen, Beleidigungen) und auch anderweitigen Ordnungswidrigkeiten (Lärm, Vermüllung, Urinieren, Lagern etc.) sind nach Anzeigenerstattung regelhaft alle zugehörigen Personen aufzufordern, den Platz zu räumen. Erforderlichenfalls sind hierzu Platzverweise zu erlassen.
- 503 Konsumgegenstände die im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelkonsum gemäß § 2 OGÖffO aufgefunden werden, sind nach polizeirechtlichen Vorschriften sicherzustellen.
- 504 Zum Zwecke der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines Verstoßes nach dem § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) OGÖffO werden die aktuell im Konsum befindlichen alkoholischen Getränke gemäß § 21 Nr.2 BremPolG sichergestellt und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG vor Ort ausgeschüttet, da bei einer Sicherstellung der Verderb angebrochener und ggf. nicht wiederverschließbarer Getränke droht. Davor ist die/der Betroffene vor der Verwertung gemäß § 23 Abs. 2 BremPolG aber anzuhören. Sollte es sich um Pfandflaschen handeln, sind leere Flaschen im Anschluss wieder auszuhändigen oder zuordenbar sicherzustellen, damit diese später wieder ausgehändigt werden können. Im Zweifel ist gem. § 24 Abs. 2 BremPolG dem Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen und eine Frist von in der Regel einer Woche zwecks Abholung am PK Mitte

Abteilung 3 ‚Öffentliche Sicherheit‘
Referat 31

einzuräumen. Die Flasche wird dort gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 BremPolG nach abgelaufener Frist entsorgt.

505 Bei strafprozessualen oder polizeirechtlichen Sicherstellungen soll eine Erklärung zum etwaigen Eigentumsverzicht durch die/den Betroffene:n eingeholt werden.

506 Halten sich Personen im Bahnhofsquartier ohne ersichtlichen Aufenthaltsgrund, statisch sowie sich umherschauend und ggf. den Kontakt zur Drogenszene suchend, insbesondere an den bekannten Handelsorten, wie dem Außenbereich des Tivoli-Hochhauses oder entlang der *Bahnhofsstraße und dem Breitenweg im öffentlichen Raum* auf, sind Personenkontrollen nach dem BremPolG bzw. der StPO niedrigschwellig zu prüfen.

Bekannte Handelsorte sind daher von Polizei und Ordnungsdienst ständig zu frequentieren und erkannte BtM-Händler:innen sind niedrigschwellig zu kontrollieren und konsequent mit strafprozessualen Maßnahmen zu belegen. Die IDF und Durchsuchung der Person sollte neben der Beschlagnahme von Mobiltelefonen, Bargeld und sonstigen Aufzeichnungen, sowie der Prüfung der Erforderlichkeit von erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei einem begründeten Anfangsverdacht einer Straftat einen Standard darstellen.

6. Inkrafttreten

600 Diese Leitlinien sind mit Bekanntgabe umzusetzen.

Bremen, den 19.04.2024

Im Auftrag
[gez.]
Roth
Referatsleiter